

Satzung über den Winterdienst in der Stadt Hettstedt (Winterdienstsatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA, S. 406, 408) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Hettstedt beschlossen:

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des Winterdienstes nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA den Straßenbaulastträgern.

§ 2

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie der Fußgängerüberwege (FGÜ mit VZ 350 i. V. m. Zeichen 293) bei Winterglätte.
- (2) Die Gehwege sind einer solchen Breite zu räumen, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mind. 1,00 Meter geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (3) Bei auftretender Winterglätte sind auf Fahrbahnen auftauende Mittel (Salz oder sonstige auftauende Mittel) für Gehwegbereiche (außer Fußgängerüberwege) abstumpfende Mittel zu verwenden. Schnee, der mit Salz oder chemischen Auftaumitteln vermischt ist, darf jedoch nicht dort abgelagert werden. Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen. Das Streugut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche

Grünflächen gekehrt werden – ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Verpflichteter.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumpflicht für Gehwege an jeder Seite auf einen Randstreifen von 1,00 m.
- (6) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (8) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

§ 3

Winterdienst durch die Stadt

- (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt den Winterdienst in dem nach § 2 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit der Winterdienst nicht gemäß § 4 auf die Anlieger übertragen wurde. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.
- (2) Die dem städtischen Straßenwinterdienst unterliegenden Straßen, Plätze und Radwege sind in den Anlagen 1 der Winterdienstsatzung festgelegt.
- (3) Auf den in den Anlagen 1 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den
 - Reinigungsklassen 0 und 1 auf Fußgängerüberwegen und –querungen
 - Reinigungsklasse 0 und 1 an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

- (4) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d. h. eine Verpflichtung alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht.
- (5) In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumpflicht sämtlicher Fahrbahnen und wird deshalb nach Dringlichkeitsstufen (siehe Anlagen 1 Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen) ausgeführt.

§ 4

Übertragung der Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in den in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den Reinigungsklassen 0 und 1 der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist. Sofern keine ausgebauten Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsklasse der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.
- (3) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die

dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdienstseinheit. Die Verpflichteten der zur Winterdienstseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 5

Begriff Grundstück – Erschlossenes Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.
- (4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 6

Benutzungsgebühren

Soweit die Stadt den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Von der Gebührenerhebung sind Leistungen der Stadt gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2009, S. 383) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 übertragenen und in § 2 im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Winterdienstsatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hettstedt, den

Jürgen Lautenfeld

Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen

<i>Dringlichkeit I</i> Hauptverkehrs- u. Durchgangsstraßen	<i>Dringlichkeit II</i> Verbindungsstraßen u. Wohnsammelstraßen
	Ahornweg
Adolf- Kolping- Str.	Akazienweg
An der Brache	Albert- Schweizer- Str.
Arnstedter Weg	Albertstraße
Ascherslebener Straße	Am Badeholz
Bahnhofstraße	Am Bahnberg
Beethovenstraße	Am Bahnhof -Zufahrt
Berggrenze	Am Brauhaus
Breite Straße	Am Dorfanger
C.- Chr.- Agthe- Straße	Am Kirschberg
Doktorsteg	Am Laufenstein
Eislebener Straße	Am Mühlgraben
Feuerbachstr.	Am Plattenberg
Fichtestraße	Am Rasenrain
Fr.- Mehring- Str.	Am Steinberg
Fr.- Schubert- Straße	An der Gartenbreite
Freimfelderstraße	An der Molmecker Kirche
Freimarkt	An der Pfarrbreite
Gewerbegebiet	Auf dem Scheuberg
Goethestraße	Auf dem Schilde
Johannisstraße	Auf dem Weinberg, befest. Teil
Johannistor	Auguststraße
Kiefernweg	Bäckergasse
Kirschweg	Bahnberg
Lichtlöcherberg	Berghöhe
Luisenstraße	Bernhardstraße
M.- Brautzsch- Straße	Berverstraße
Mansfelder Straße	Birkenhain
Marktbereich	Birkenholz
Molmecker Str.	Böttgerstraße
Obermühlenstraße	Brauhausstraße
Pestalozzistraße	Brunnenstraße
Puschkinstraße	Bürgerstraße
R.- Breitscheid- Straße	Burgstraße
R.- Koch- Straße	Clara-Zetkin-Straße
R.- Wagner- Straße	Conradstraße
Randsiedlung	Dahlienweg
Schillerstraße	Doktorsteg
Schloßstraße	Dorfstraße (Ritterode)
St.- Jakobi- Str.	Dorothea-Erxleben-Str.
Über der Heckerlingsbreite	Eduardstraße
Untere Bahnhofstraße	Eislebener Weg bis Ecke R.-Br.-Str.
Vöhringer Platz	Elisenhöhe
Walbecker Hauptstraße	Emmastraße
Z 2 bis Ampelkreuzung Mansfeld/ Aschersleben	Ernst-Moritz-Arndt-Straße

	Eschenweg IV. WK
	Fabrikstraße
	Feldstraße
	Florastraße
	Friedensstraße
kein Winterdienst	Friedhofstraße
	Friedrich-Ebert-Straße
	Friedrich-Werthmann-Siedlung
	Fritz-Sauer-Straße
Parkplatz über Jüdenkegel	Gangolfstraße
Puschkinstraße am Spielplatz	Gartenstraße
St.- Jakobi- Straße - Zufahrt Hinter Kiga Delta	Geschw.-Scholl-Straße
Verbindungsweg Talstraße zur Talstraße	Gewerbering
	Goetheplatz
	Gottfried-Herder-Straße
	Große Bergstraße
	Großbörnerweg
	Gustavstraße
	Gutsplatz
	Hadebornstraße 1 bis 42/ Rest
	Hadeborntal
	Hagenberg
	Händelstraße
	Hartwigsberg
	Heckenweg
	Hegelstraße
	Heinestraße
	Heinrich-Mann-Weg
	Helenenstraße
	Himmelshöhe
	Hinter den Planken
	Hinter der Bahn
	Hirtenweg
	Hohe Straße
	Hohetorstraße
	Hohlweg
	Hospitalgrund
	Hospitalstraße
	Humboldtstraße
	Hüttenberg
	Im Meisberger Winkel
	Johannistor
	Johann-Sebastian-Bach-Straße
	Jüdenkegel
	Kämmeritzer Weg
	Kastanienweg IV. WK
	Katzensteg
	Kerstenstraße
	Kirchgasse (<i>Mauergasse Hettstedt</i>)
	Kirchplatz/Treppen Linde
	Kleine Bergstraße

	Kleines Schild
	Klosterstraße
	Klubhausstraße
	Kobersberg
	Krankenhausstraße
	Kupferberg
	Lärchenweg
	Lessingstraße
	Lilienring
	Lindenberg
	Lindenweg IV. WK
	Luisenplatz
	Lutherstraße
	Magdalenenstraße
	Marienstraße
	Martinstraße
	Mauergasse (<i>Walbeck</i>)
	Maxgasse
	Maxim-Gorki-Straße
	Mittelberger Allee
	Mittelstraße
	Mittelweg
	Mozartstraße III. WK
	Mühlgartenstraße
	Napianstraße
	Neue Siedlung
	Neue Walbecker Straße
	Neuer Weg (<i>Randsiedlung Walbeck</i>)
	Neuegasse
	Novalisstraße
	Obertor
	Ölgrund
	Ottostraße
	Pappelweg
	Parkstraße
	Plantagenweg
	Promenade
	Querstraße
	Rathausstraße
	Rebenweg
	Röntgenstr.
	Rosa-Luxemburg-Straße
	Rosenkränzchen I
	Rosenkränzchen II
	Rosmarienstraße
	Rudolf- Virchow-Str.
	Saigerhütte
	Sandberg
	Schafplane
	Schöne Aussicht
	Schulstraße

	Schulweg
	Schützenplatz
	Sebastian-Kneipp-Str.
	Seilerhöhe
	Semmelweißstr.
	Sonnenweg
	Sophienplatz
	Sophienstraße
	Sperlingsberg
	Stockhausstraße
	Straße des Friedens
	Talstraße
	Thomas- Müntzer Straße
	Thondorfer Straße
	Tiergartenstraße
	Tulpenweg
	Über der Grimm
	Über der Schmalzgrund
	Unterdorf
	Untere Dorfstraße
	Untere Flutgasse
	Untermühlenstraße
	Verbindungsstraßen u. Wohnsammelstraßen
	Viktorshöhe
	von Hadebornstr. bis Obertor
	Walbecker Dorfstraße
	Walbecker Straße
	Walbecker Weg
	Walter-Rathenau-Straße
	Weinbergsiedlung
	Westrandstraße
	Wiesenstraße
	Wilhelmstraße
	Windmühlenstraße/-platz
	Wipperstraße
	Ziegeleistraße
	Ziervogelstraße
	Zum Hasewinkel
	Zum Lindenberg
	Zum Rohrtal
	Zum Schnepfenberg
	Zum Steinberg
	Zur Talstraße